

(j3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Sandform- und Blockgießereien.

§ 6

Rückzugswege

(1) Von jedem Arbeitsplatz muß im Falle der Gefahr ein schneller, ungehinderter Rückzug möglich sein.

(2) Haben andere Betriebsräume nur einen Rückzugsweg, so darf dieser nicht durch Arbeitsräume im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung führen.

§ 7

Kennzeichnung der Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume und Arbeitsplätze, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Magnesiumlegierungen dienen, sind durch einen Aushang nach Muster 1 der Anlage A zu kennzeichnen, die Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsplätze ist nicht erforderlich, wenn in dem Arbeitsraum nur Magnesiumlegierungen bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Gebäude, in denen Magnesiumlegierungen hergestellt, be- oder verarbeitet werden, sind außen durch Schilder nach Muster 2 der Anlage A kenntlich zu machen.

(3) Die Kennzeichnung der Arbeitsräume und der Gebäude ist nicht erforderlich, wenn Magnesiumlegierungen nur an einzelnen Stellen und nur in geringen Mengen be- oder verarbeitet werden.

§ 8

Feuerlöschmaßnahmen

(1) In den Arbeitsräumen sind größere Behälter mit trockenen Graugußspänen oder Sand und Schaufeln mit langem Stiel aufzustellen.

(2) In leicht erreichbarer Nähe eines jeden Arbeitsplatzes sind außerdem handliche Behälter mit trockenen Graugußspänen oder Spezialhandfeuerlöscher, die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung anerkannt sind, anzubringen.

(3) Die anerkannten Spezialhandfeuerlöscher sind jedoch nur zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an Maschinen zugelassen, da sich bei größeren Bränden das Löschmittel ebenfalls entzündet.

(4) Mit Feuerlöschmitteln getränkte Decken sind in genügender Zahl bereitzustellen und staubsicher aufzubewahren.

(5) Löschversuche mit Wasser oder mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 angegebenen Löschmitteln sind verboten. Auch das Kühlen geschlossener, dichter Fässer mit Wasser hat zu unterbleiben. Ipi Einzelfalle entscheidet der Betriebsleiter oder eine andere verantwortliche Person über Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot. §

§ 9

■* Unverwertbare Abfälle

Werkstattkehricht, der mit Staub oder Spänen von Magnesiumlegierungen durchsetzt ist, Rück-

stände aus den Schmelztiegeln, Schleifschlamm und andere unverwertbare Abfälle dürfen nicht in Öfen, auch nicht in Müllverbrennungsöfen, verbrannt werden. Die sicherste Art, unverwertbare Abfälle zu beseitigen, ist ihre möglichst baldige Verbrennung auf einem besonderen Brandplatz. Wo dies nicht möglich ist, sind die unverwertbaren Abfälle mit Sand im Verhältnis von 5 Raumteilen Sand auf 1 Raumteil Magnesiumlegierungen gut zu mischen; diese Mischung kann auf Müllplätze abgefahren werden. Das Abfahren von unvermischten Abfällen von Magnesiumlegierungen auf Müllplätze und das Vergraben ist verboten.

§ 10

Arbeitsschutzkleidung

(1) Beschäftigte, die der Einwirkung von Staub oder feinen Spänen ausgesetzt sind, müssen Arbeitsschutzkleidung ohne Jackentaschen tragen; diese muß mit einem von einer Prüf dienststelle des Amtes für Material- und Warenprüfung anerkannten Feuerschutzmittel getränkt sein. Die Tränkung ist nach jedem Waschen erneut vorzunehmen. Die Arbeitsschutzkleidung ist täglich im Freien an einer von der Betriebsleitung vorgeschriebenen Steile gut auszustäuben.

(2) Statt eines Arbeitsschutzanzuges können in geeigneten Fällen auch hoch und dicht schließende Schürzen und Unterärmel aus Leder oder schwer entflammarem Werkstoff getragen werden. Sie dürfen nicht faltig oder brüchig sein. Beim Schleifen mit öl sind stets Schürzen aus Leder oder öl-abweisendem, schwer entflammarem Werkstoff zu tragen.

(3) An den Schmelzöfen Beschäftigte und Personen, die der strahlenden Wärme brennenden Magnesiums ausgesetzt sind, haben ebenfalls imprägnierte Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

II.

Schmelzen und Gießen von Magnesiumlegierungen

§ 11

Gießräume

(1) Räume, in denen Magnesiumlegierungen geschmolzen werden, sollen in eingeschossigen Gebäuden liegen.

(2) Die Wände, Decken und Fußböden der Gießräume sollen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Spritzgießereien und für das Gießen in Metallformen.

§ 12

Lüftung

Die beim Gießen auftretenden Gase und Dämpfe sind durch ausreichende Lüftung der Arbeitsräume — durch besondere Abzugshauben oder künstliche Lüftungsanlagen — zu entfernen.